Modellfluggruppe Dietikon / Spreitenbach

Statuten

Genehmigt durch die Abstimmung an der GV2021
am 11. März 2022

Vereinsstatuten Modellfluggruppe Dietikon / Spreitenbach (MGD)

Vorwort

Die Modellfluggruppe Dietikon / Spreitenbach (MGD) wurde 1941 von begeisterten Modellflugsportlern gegründet mit dem Ziel, seinen Mitgliedern eine kameradschaftliche Pflege des Modellflugsportes zu erlauben und interessierten Jugendlichen den Modellflugsport näher zu bringen. Das Leitbild der Modellfluggruppe Dietikon ist verbindliche Grundlage dieser Statuten.

Artikel 1 Name, Sitz

1 Unter der Bezeichnung Modellfluggruppe Dietikon / Spreitenbach (hernach MGD genannt) besteht ein Verein nach Massgabe von Art. 60ff ZGB sowie der vorliegenden Statuten. Der Sitz kann durch den Vorstand im Nahbereich festgelegt werden.

2 Die MG Dietikon / Spreitenbach ist Mitglied der Region NOS und über diese dem Schweizerischen Modellflugverband (SMV) sowie dem Schweizerischen Aero-Club (AeCS) angeschlossen. Die aktiven Mitglieder der MGD gelten, solange die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, als "Aktivmitglieder" des AeCS nach Ziffer 7a der Statuten desselben.

Artikel 2 Zweck

Ausrichtung

1 Die MGD bezweckt die kameradschaftliche Pflege des Modellflugsportes durch die Mitglieder. Sie ist insbesondere bestrebt, den Modellflug als Möglichkeit aktiver und schöpferischer Freizeitgestaltung interessierten Jugendlichen näher zu bringen und sie darin zu fördern.

Ergänzungen zur Ausrichtung

2 Die MGD fördert den Modellflug und verfolgt die Ziele der Modellflugbewegung auf der lokalen Ebene. Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im Sinne des Vereinszweckes gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und in der Modellflugregion.

Unabhängigkeit

3 Die MGD ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen beitreten.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglieder-kategorien

1 Die MGD besteht aus

- Aktivmitglieder
- Junioren
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder

2 Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in welchem sie 19 Jahre alt werden.

Junioren

3 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Jugendliche bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem sie 18 Jahre alt werden.

Passivmitglieder 4 Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder 5 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle der MGD. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes. Sie sind einzig vom Vereinsmitgliederbeitrag befreit. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.
.

Eintritt 6 Gesuche um Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die provisorische Mitgliedschaft. Der Entscheid über die definitive Aufnahme liegt bei der ordentlichen Generalversammlung. Provisorisch aufgenommene Mitglieder haben kein Stimmrecht, verfügen jedoch über alle Rechte und Pflichten eines Vereinsmitgliedes. Im Fall Ihrer Nichtbestätigung durch die Generalversammlung ist ihnen ein allfällig erhobener einmaliger Eintrittsbeitrag zurückzuerstatten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.
Beschränkungen können von der Generalversammlung festgelegt werden, und werden im Anhang II geregelt.

Beendigung, Austritt 7 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

Ausschluss 8 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, dem Verein Schaden zufügen, oder fortgesetzt und in grober Weise gegen gesetzliche oder reglementarische Vorschriften verstossen und nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht einstellen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss an der ordentlichen Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig. Ein Rekurs bewirkt keine aufschiebende Wirkung. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Zahlungserinnerung nicht nachkommen, werden sofort aus dem Verein ausgeschlossen. Ein Rekurs ist in diesem Fall nicht möglich.

Rechte 9 Den Aktivmitgliedern, Junioren, Passivmitglieder und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung),
- Teilnahme an Vereinsaktivitäten und Gebrauch der Infrastruktur der MGD.

Pflichten

10 Alle Mitglieder sind verpflichtet in der Gruppe mitzuwirken, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
Die Mitglieder sollten mind. 1 Mal pro Jahr an einer Veranstaltung der MGD teilnehmen. (gemäss Veranstaltungskalender der MGD)

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

Finanzierung

1 Der Verein finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge
- Eintrittsgebühren
- Ausserordenliche Mitgliederbeiträge
- Erlös aus Veranstaltungen
- Subventionen Dritter
- Einnahmen aus Spenden, Sponsoring, Legaten, Schenkungen
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen.

Mitglieder-beiträge

2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung beschlossen und werden im Anhang I festgehalten, welcher Bestandteil der Statuten ist.
Ausserordentliche Mitgliederbeiträge können je nach Bedürfnis von der Generalversammlung beschlossen werden.

Haftung

3 Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Versicherungen

4 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Artikel 5 Geschäftsjahr

1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 6 Organe

1 Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung,
- Der Vorstand,
- Die Rechnungsrevisoren

Artikel 7 Generalversammlung

Ordentliche Generalver-sammlung

1 Die ordentliche Generalversammlung bildet das oberste Organ der Modellfluggruppe Dietikon. Sie findet einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal statt.

Einberufung 2 Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder durch schriftliche Mitteilung, mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden und Anträge.

Absenz 3 Für eine unentschuldigte Absenz von einem Teilnehmer muss eine Zahlung von CHF 50.- in die Vereinskasse einbezahlt werden.

Ausserordentliche Generalversammlung 4 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Generalversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.

Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Geschäfte 5 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung Protokoll der letzten Generalversammlung;
- Genehmigung Jahresbericht;
- Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Genehmigung Jahresbudget;
- Festsetzung Mitgliederbeiträge;
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von mehr als SFr. 1'500.-- oder wiederkehrende von mehr als SFr. 500,--;
- Wahl des Obmannes;
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
- Wahl der Revisoren;
- Beschlussfassung über die definitive Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Rekursentscheid über vom Vorstand ausgesprochene Mitgliedsschaftsausschlüsse;
- Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder;
- Genehmigung von Statutenänderungen;
- Beschlussfassung über die Auflösung der MGD;

Anträge 6 Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Stimm- und Wahlrecht 7 Mit Ausnahme der Passivmitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen hat jedes anwesende Mitglied an der GV eine Stimme.

Erforderliches Mehr 8 Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Dasselbe gilt für Mitglieder mit Bezug auf Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen ihnen und der MGD.

Für die Auflösung des Vereins, oder deren Vereinigung mit einem anderen Verein müssen wenigsten die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Für die Auflösung oder Fusion sind mindestens zwei Drittel der an der Abstimmung beteiligten Mitgliederstimmen notwendig.

Versammlungs-führung 9 Die Generalversammlung wird vom Obmann, im Verhinderungsfalle oder im Falle, wo ein Geschäft die Person des Obmannes selbst betrifft, vom Vize-Obmann geleitet.

Über Beschlüsse der Generalversammlung ist Protokoll zu führen.

Die Verhandlungsordnung wird vom Obmann bestimmt, soweit die Versammlung nichts Abweichendes beschliesst.

Bei offener Abstimmung wählt die Versammlung die erforderlichen zwei oder mehr Stimmenzähler.

Geschäft, Anträge aus Versammlung 10 Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.

Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden 11 Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.

Geheime Abstimmungen und Wahlen 12 Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 8 Vorstand

Führung, Vertretung 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt die Modellfluggruppe Dietikon nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.

Zusammen-setzung 2 Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitglieds oder bei allfälligen Erweiterungen des Vorstands im obgenannten Rahmen kann sich der Vorstand jederzeit selber ergänzen. Neue Vorstandsmitglieder müssen jedoch an der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt, resp. bestätigt werden.

Wahl, Amtsdauer 3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.

Konstitution 4 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Aufgaben und Kompetenzen 5 Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statutenbestimmungen,
- Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse,
- er kann Beschlussfassen über einmalige Ausgaben von bis zu SFr. 1500.-- oder wiederkehrende Ausgaben von bis zu SFr. 500.--
- Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung,
- Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget,
- Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung,
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben,
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung,
- Vertretung des Vereins nach aussen.

Vorstandssitzung 6 Der Vorstand tritt auf Einladung des Obmannes zusammen. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Schriftliche Beschlussfassung auf dem Zirkularwege ist statthaft, sofern kein Mitglied die mündliche Verhandlung eines Geschäftes verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann bzw. Vize-Obmann durch Stichentscheid. Über Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

Artikel 9 Revisoren

Revisoren 1 Die Generalversammlung wählt jährlich auf eine Amtsdauer von drei Jahren, wovon er im ersten Jahr nur Ersatz ist, einen Rechnungsrevisor aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Mindestens zwei Revisoren prüfen die Rechnungslegung des Vereinskassiers, die Belege und den Kassenbestand und legen dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung vor.

Artikel 10 Modellflugplatz

Nutzung Modellflugplatz / Modellfluggelände 1 Die Generalversammlung erlässt für das von ihr betriebene Modellfluggelände ein Flugplatzreglement. Dessen Einhaltung ist für die Mitglieder verbindlich und vom Vorstand zu überwachen. In besonderen Fällen trifft der Vorstand von sich aus zusätzliche notwendige Sicherheitsanordnungen.

Artikel 11 Auflösung und Liquidation

Beschluss-fassung 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Zuweisung Vermögen

2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen geht an den Regionalverband, mit der Auflage, dieses treuhänderisch zu verwalten. Der Regionalverband kann nach eigenem Ermessen allfälliger in der Region Limmattal neu gegründeten Modellfluggruppen eine Starthilfe zur Verfügung stellen. Nach Ablauf von 10 Jahren steht dem Regionalverband das Vermögen zweckgebunden für Jugendprojekte der Region zur Verfügung.

Artikel 12 Schlussbestimmungen

Beschluss-fassung

1 Die vorliegenden Statuten wurden an der GV 2021 am 11. März 2022 mit Abstimmung genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 01. April 2020 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Statutenänderungen sind, solange die MGD Mitglied der Region ist, dem Regionalvorstand zu melden.

Fahrweid, 13. März 2022

MG Dietikon / Spreitenbach

Walter Schärer

Obmann

Heinz Spahn

Vize-Obmann

Anhang I

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil zu den Statuten.

Die Generalversammlung vom 11. März 2022 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 12. März 2022 wie folgt festgelegt:

MGD-Mitgliederbeiträge ab 1. 1. 2022

Senioren	Fr. 120.–
Junioren	Fr. 50.–
Passivmitglieder	Fr. 30.–
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr.
Bei einem Eintritt nach dem 30.7. wird der Mitgliederbeitrag pro rata berechnet.

Lizenzen im Leistungssport:

Sportler, welche an offiziellen Wettkämpfen und Meisterschaften teilnehmen, haben zusätzlich zum Mitgliederbeitrag die Kosten der Lizenz zu entrichten. Die Lizenzbeiträge werden durch den nationalen Flugverband festgelegt und durch AeCS separat in Rechnung gestellt.

Fahrweid, 13. März 2022

MG Dietikon / Spreitenbach

Walter Schärer

Obmann

Heinz Spahn

Vize-Obmann

Anhang II

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil zu den Statuten.

Rayon

Die schriftliche Abstimmung, mit Frist 31.März 2020, hat die Mitgliederaufnahme mit sofortiger Wirkung wie folgt festgelegt:

Die Zielgrösse der Modellfluggruppe Dietikon liegt bei 60 aktiven Mitgliedern unter Einhaltung der Rayonbeschränkung von:

- Dietikon, Bergdietikon, Spreitenbach, Killwangen, Oetwil a.d.L., Geroldswil, Weiningen, Ober- und Unterengstringen, Zürich-Höngg, Zürich-Altstetten, Uitikon-Waldegg, Schlieren

Mehr als zwei Mitgliedschaften in einer Modellfluggruppe werden nicht akzeptiert. Der heutige Besitzstand wird beibehalten. Wettbewerbs - Teilnehmer können vom Vorstand von dieser Regelung ausgenommen werden.

Mitgliederanzahl

Mit Beschluss der Abstimmung an der GV 2021 vom 11. März 2022, gilt die Obergrenze von 60 Aktiv-Mitglieder (Junioren ausgenommen)

Fahrweid, 13. März 2022

MG Dietikon / Spreitenbach

Walter Schärer

Obmann

Heinz Spahn

Vize-Obmann